

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2019	27

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen
(englische Bezeichnung: Civil Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg**

vom 09.08.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Nr. 3, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des Masterstudienganges ist es, den Studierenden durch eine anwendungsorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage umfassendere Kenntnisse im Bauingenieurwesen zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges erweitern die vorhandenen theoretischen und praktischen Fach- und Methodenkompetenzen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen sind:

1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, abgeschlossenen Studiums des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser absolviert haben, werden ohne weiteres Eignungsfeststellungsverfahren zum Masterstudium zugelassen; Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,0 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

oder

2. der Nachweis des Abschlusses eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. In diesem Fall ist stets der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 zu erbringen.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger anderer Abschlüsse entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

- (2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines bis zu 30-minütigen Aufnahme- und Prüfungsgesprächs, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, die besonderen qualitativen und quantitativen masterstudiengangsspezifischen zusätzlichen Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung, wie die Analyse- und Problemlösungskompetenz, aber auch die Argumentations- und Kommunikationskompetenz anhand von Kernthemen des Bauingenieurwesens zu überprüfen. ³Das Aufnahme- und Prüfungsgespräch wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren, die von der jeweiligen Prüfungskommission bestellt werden, bewertet, von denen mindestens eine oder einer Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. ⁴Das Aufnahme- und Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (3) ¹Über das Aufnahme- und Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (4) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder ein Schwerpunkt bei nicht ausreichender Anzahl geeigneter Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich.
- (2) ¹Das Masterstudium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Der Masterstudiengang wird auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt dabei einschließlich der Masterarbeit fünf Studiensemester.

(4) ¹Im Masterstudiengang werden drei Studienschwerpunkte angeboten:

- Tiefbau und Infrastruktur (Hochschule Augsburg)
- Ingenieurbau (Hochschule München) sowie
- Stahlbau Leichtbau Glasbau (Hochschule München).

²Bereits bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen muss die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber gegenüber dem Sachgebiet Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bzw. gegenüber dem Studentenamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg verbindlich erklären, welchen Studienschwerpunkt sie bzw. er wählt.

(5) ¹Jede/r Studierende muss im Studienschwerpunkt Stahlbau Leichtbau Glasbau Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Kreditpunkten und im Studienschwerpunkt Ingenieurbau Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten wählen. ²Im Studienschwerpunkt Ingenieurbau werden zwei Vertiefungsrichtungen angeboten:

- Konstruktiver Ingenieurbau und
- Energie Wasser Umwelt.

³Die Vertiefungsrichtung ist bestanden, wenn eine im Studienplan geregelte Anzahl von Wahlpflichtmodulen aus dem Wahlpflichtkatalog „Konstruktiver Ingenieurbau“ oder dem Wahlpflichtkatalog „Energie Wasser Umwelt“ erfolgreich absolviert wird. ⁴Näheres regelt der Studienplan für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

(6) ¹Jede/r Studierende muss im Studienschwerpunkt Tiefbau und Infrastruktur Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Kreditpunkten wählen. ²Im Studienschwerpunkt Tiefbau und Infrastruktur wird folgende Vertiefungsrichtung angeboten:

- Konstruktiv

³Die Vertiefungsrichtung ist bestanden, wenn eine im Studienplan geregelte Anzahl von Wahlpflichtmodulen aus dem Wahlpflichtkatalog „Konstruktiv“ erfolgreich absolviert wird. ⁴Näheres regelt der Studienplan für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg.

§ 4

Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

²Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

§ 5 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen werden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg jeweils eine Prüfungskommission gebildet, die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München aus drei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Bauingenieurwesen und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen bestehen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens im zweiten Semester, im Teilzeitstudium frühestens im vierten Semester ausgegeben werden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) ¹Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen.

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module einschließlich der Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine gemeinsame Urkunde der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München enthaltenen Muster, ausgestellt.

§ 9

Abweichende und ergänzende Regelungen für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Soweit die Regelungen den §§ 1 bis 8 nicht widersprechen, gelten für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg zusätzlich § 1, § 2 Abs. 2, § 6, § 7, § 9 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4, § 10, § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau (General Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 03.08.2006 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 09.07.2012.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Bauingenieurwesen im ersten Studiensemester nach dem Sommersemester 2019 aufnehmen.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg**

Studienschwerpunkt Tiefbau und Infrastruktur

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewich- tung	8) Zulassungs- voraussetzungen
1	Vertiefte Statik und FEM	Computational Mechanics	4	5	SU, S	schrP	
2	Digitales Planen und Bauen	BIM and new economy	4	5	SU, S	schrP, praP	
3	Bauwerke der Infrastruktur I	Structure work for infrastructure I	4	5	SU, S	schrP	
4	Bauwerke der Infrastruktur II	Structure work for infrastructure II	4	5	SU, S	schrP	
5	Spezialtiefbau und Tunnelbau	Special geotechnical works, foundation engineering and tun- nelling	4	5	SU, S	schrP	
6	Verkehrswegebau und Erhaltungsma- nagement	Traffic route building and Preservation Management	4	5	SU, S	schrP	LN
7	Wasserwirtschaft und Wasserbau	Water and sanitation Engineering	4	5	SU, S	schrP	
8	Unterhalt, Betrieb und Rückbau	Maintenance, Opera- tion and Dismantling	4	5	SU, S	schrP	
9	Interdisziplinäres Projekt in Teamwork oder BIM-Projekt	Interdisciplinary Pro- ject in Teamwork or BIM Project	4	7	SU, Pra	ModA (0,67) und praP (0,33)	TN
	Wahlpflichtmodule	Electives	20	25	S, SU, Ü, Pra, Proj	schrP, mdIP, Präs, ModA, praP	
	Masterarbeit mit Masterseminar	Master Thesis and Preparation Seminar	4	18	S	MA	TN
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte			60	90			

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg**

Studienschwerpunkt Ingenieurbau

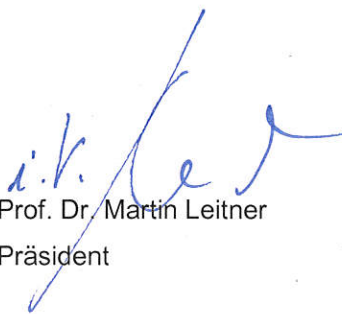
1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewich- tung	8) Zulassungs- voraussetzungen
1	Höhere Mathematik und numerische Methoden	Advanced Mathematics and Numerical Methods	4	5	SU, Ü	schrP	
2	Interdisziplinäres Projekt oder BIM-Projekt	Interdisciplinary Project or BIM Project	6	7	SU, Pra	ModA (0,67) und praP (0,33)	TN
3	Methodische und digitale Kompetenz	Methodological and Digital Competence	4	5	SU, Ü	ModA	
4	Schutz, Instandsetzung und Verstärkung im Betonbau	Protection, Repair and Strengthening of Concrete Structures	4	5	SU, Ü	schrP	
5	Konstruktiver Stahlbetonbau	Reinforced Concrete Structures	4	5	SU, Ü	schrP	
6	Foundation Engineering (Spezialtiefbau)	Foundation Engineering	4	5	SU, Ü	schrP	
7	Verkehrswegebau – Konstruktion und Unterhalt	Traffic Route Engineering and Maintenance	4	5	SU, Ü	schrP	
8	Wasserbau und Hochwasserschutz	Hydraulic Engineering and Flood Protection	4	5	SU, Ü	schrP	
	Wahlpflichtmodule	Electives	24	30	S, SU, Ü, Pra, Proj	schrP, mdIP, Präs, ModA, praP	
	Masterarbeit mit Masterseminar	Master Thesis and Preparation Seminar	2	18	S	MA	
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte			60	90			

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg**

Studienschwerpunkt Stahlbau Leichtbau Glasbau

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (Englisch)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Lehrver- anstaltungsart	7) Prüfungsform und ggf. Gewich- tung	8) Zulassungs- voraussetzungen
1	Höhere Mathematik und numerische Methoden	Advanced Mathematics and Numerical Methods	4	5	SU, Ü	schrP	
2	Interdisziplinäres Projekt oder BIM-Projekt	Interdisciplinary Project or BIM Project	6	7	SU, Pra	ModA (0,67) und praP (0,33)	TN
3	Methodische und digitale Kompetenz	Methodological and Digital Competence	4	5	SU, Ü	ModA	
4	Baudynamik	Structural Dynamics	4	5	SU, Ü	schrP	
5	Metallurgie und Schadensanalyse	Metallurgy and Damage Analysis	4	5	SU, Ü	ModA (0,3) und schrP (0,7)	
6	Verbundkonstruktionen im Hoch- und Brückenbau	Composite Structures in Building and Bridge Design	4	5	SU, Ü	schrP	
7	Stahlhochbau, Brandschutz	Steel Building Design	4	5	SU, Ü	ModA (0,3) und schrP (0,7)	
8	Stahlbrückenbau	Steel Bridge Construction	4	5	SU, Ü	schrP	
9	Glasbau	Glass Engineering	4	5	SU, Ü	schrP	
10	Leichtbau	Leightweight Structures	4	5	SU, Ü	schrP	
	Wahlpflichtmodule	Electives	16	20	S, SU, Ü, Pra, Proj	schrP, mdIP, Präs, ModA, praP	
	Masterarbeit mit Masterseminar	Master Thesis and Preparation Seminar	2	18	S	MA	
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte			60	90			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 19.12.2018 sowie der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18.07.2019, Az.: H.6-H3444.MÜ.54/1/11, und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 08.08.2019.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg wurde am 09.08.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.08.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.08.2019

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 09.08.2019
Stei/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 09.08.2019, ausgefertigt am 09.08.2019, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg wurde im Amtsblatt 2019 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 27, veröffentlicht.

i. A.

i.V. A Steiger
Steiger

München, 08.08.2019
Stein/MH

Vormerkung;

Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg wird genehmigt.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst



476/19

Hochschule München	
Eing.: 19. JULI 2019	
Anl.:	Weitergabe-Datum
P	
<input checked="" type="checkbox"/> VPL	✓
D	
K	✓
<input checked="" type="checkbox"/> Studium	✓
OP	
Finanzen	

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail
Hochschule für angewandte
Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
VPL-Gri/MH
19.02.2019

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
H.6-H3444.MÜ.54/1/11

München, 18.07.2019
Telefon: 089 2186 2328
Name: Frau Wirth

fw 22.07.19

**Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau
hier: Einvernehmen zur wesentlichen Änderung (Umbenennung in
"Bauingenieurwesen")**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.02.2019 beantragt die Hochschule München die Umbenennung des Masterstudiengangs „Allgemeiner Ingenieurbau“ in „Bauingenieurwesen“.

Hierfür erteilt das Staatsministerium gemäß Art. 57 Abs. 3 BayHSchG sein Einvernehmen. Dieses Einvernehmen ist befristet für einen Zeitraum von eineinhalb Jahren ab Aufnahme des Studienbetriebs auf Basis des geänderten Studiengangs bis zum Nachweis der Akkreditierung. Das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens ist dem Staatsministerium spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Befristung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Uwe Rappenglitz
Ministerialrat